

**Bericht des Vorstandes**  
der  
**voestalpine AG**  
**Linz, FN 66209 t,**  
über die  
**Ermächtigung des Vorstandes eigene Aktien außerbörslich zu erwerben sowie**  
**erworbene eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse**  
**oder durch öffentliches Angebot zu veräußern**  
**(TOP 6)**

Der Vorstand der voestalpine AG erstattet nachstehenden Bericht gemäß § 65 Abs. 1b AktG iVm § 170 Abs. 2 AktG und § 153 Abs. 4 Satz 2 AktG an die 23. ordentliche Hauptversammlung der voestalpine AG am 1. Juli 2015.

In der 21. ordentlichen Hauptversammlung der voestalpine AG vom 3. Juli 2013 wurde zum Punkt 6 der Tagesordnung ein Beschluss gefasst, mit welchem der Vorstand ermächtigt wurde eigene Aktien gemäß § 65 Aktiengesetz zu erwerben. Diese Ermächtigung wurde bis 3. Jänner 2016 eingeräumt.

Damit der Vorstand nicht nur bis zum 3. Jänner 2016, sondern wiederum für weitere 30 Monate ab 1. Juli 2015 zum Rückerwerb eigener Aktien und deren Verwendung in der Lage ist, beabsichtigen der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft, der 23. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 1. Juli 2015 folgende Beschlussfassung zum Punkt 6 der Tagesordnung vorzuschlagen:

- a) *Die in der 21. ordentlichen Hauptversammlung der voestalpine AG vom 3. Juli 2013 beschlossene Ermächtigung des Vorstandes zum Rückerwerb eigener Aktien gemäß § 65 Aktiengesetz wird im bisher nicht ausgenützten Ausmaß widerrufen.*
- b) *Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs. 1 Ziffer 4 und Ziffer 8 sowie Abs. 1a und 1b Aktiengesetz ermächtigt, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab 1. Juli 2015 sowohl über die Börse als auch außerbörslich zu erwerben, wobei der niedrigste Gegenwert nicht mehr als 20 % unter und der höchste Gegenwert nicht mehr als 10 % über dem durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 3 Börsenstage vor Erwerb der Aktien liegen darf. Der Handel in eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbes ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Abs. 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft*

durch Dritte ausgeübt werden. Im Falle des außerbörslichen Erwerbes kann dieser auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechtes durchgeführt werden (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss).

- c) *Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab 1. Juli 2015 gemäß § 65 Abs. 1b Aktiengesetz ermächtigt, für die Veräußerung beziehungsweise Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre, zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Abs. 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden, insbesondere (i) zum Zweck der Durchführung eines Programmes für eine Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstandes und leitenden Angestellten der Gesellschaft oder von mit ihr verbundenen Unternehmen oder (ii) als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland.*
- d) *Der Vorstand wird ferner ermächtigt, erforderlichenfalls das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss gemäß § 65 Abs. 1 Ziffer 8 letzter Satz iVm § 192 Aktiengesetz herabzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.*
- e) *Die Einbindung des Aufsichtsrates erfolgt auf Grundlage des Aktiengesetzes.*

Im Hinblick auf die Möglichkeit der Veräußerung von gemäß § 65 Abs. 1 AktG erworbenen eigenen Aktien gemäß § 65 Abs. 1b AktG auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot, hat der Vorstand gemäß § 65 Abs. 1b AktG iVm § 170 Abs. 2 AktG und § 153 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über den Grund für den damit einhergehenden Bezugsrechtsausschluss vorzulegen. Zudem behandelt dieser Bericht die Möglichkeit eines außerbörslichen Erwerbs von eigenen Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 AktG sowie § 65 Abs. 1 Z 8 AktG und den mit einem solchen Erwerb einhergehenden Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechtes (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss).

I. Ermächtigung des Vorstandes zur Veräußerung von gemäß § 65 Abs. 1 AktG erworbenen eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot

1. Veräußerung der eigenen Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen

Die gemäß § 65 Abs. 1 AktG erworbenen eigenen Aktien können auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden, wenn die Veräußerung der Aktien die Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften, also auch durch

Einbringung von Beteiligungen, Unternehmen, Betrieben und Betriebsteilen als Sacheinlagen, ist.

voestalpine AG beabsichtigt grundsätzlich, im In- und Ausland weiterhin zu wachsen. Dieses Wachstum kann auch in der Form des Erwerbs von anderen Unternehmen oder Betrieben stattfinden. Der Erwerb von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben kann rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände (und Verbindlichkeiten) eines Unternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs (sogenannter *Asset Deal*) als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft (sogenannter *Share Deal*) gestaltet werden. Beide Arten des Unternehmens- oder (Teil)- Betriebserwerbs, nämlich *Asset Deal* und *Share Deal*, werden im Folgenden zusammenfassend als Unternehmenserwerb bezeichnet.

Beim Unternehmenserwerb kann die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch in Aktien des erwerbenden Unternehmens bestehen. Das kann sowohl im Interesse von voestalpine AG als Käuferin als auch im Interesse des Veräußerers liegen. Während im Fall des Kaufs eines Unternehmens durch Bezahlung eines Barkaufpreises ein hoher Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft entstehen kann, ist beim Unternehmenserwerb, bei dem eigene Aktien als Gegenleistung verwendet werden (nachfolgend „Sacheinlage“), kein Liquiditätsabfluss beim erwerbenden Unternehmen (voestalpine AG) zu verzeichnen, sondern im Gegenteil eine de facto Erhöhung des Eigenkapitals. Es kann auch Fälle geben, in denen es auch aus strategischen Gründen notwendig und zweckmäßig ist, dass sich der Veräußerer des Unternehmens mit einem kleinen Anteil an voestalpine AG beteiligt oder dass der Veräußerer im Gegenzug eine Beteiligung an der Gesellschaft verlangt.

Aufgrund der Beschränkungen beim Erwerb eigener Aktien – nämlich auf insgesamt (für nahezu alle Fälle gemäß § 65 AktG) 10% des Grundkapitals der Gesellschaft – kann ein Veräußerer aufgrund dieses Vorgangs keine wesentliche Beteiligung an voestalpine AG erwerben. Soweit die Gesellschaft die eigenen Aktien zu einem früheren Termin erworben hat und mittlerweile eine Kurssteigerung eingetreten ist, entsteht für die Gesellschaft bei Verwendung eigener Aktien als Gegenleistung für einen Unternehmenserwerb ein Ersparnis; denn bei der Bemessung der Gegenleistung für den Unternehmenserwerb werden die als (Teil der) Gegenleistung zu gewährenden eigenen Aktien in der Regel mit dem aktuellen (durchschnittlichen) Kurswert oder allenfalls höheren inneren Wert, nicht mit den niedrigeren historischen Anschaffungskosten angesetzt werden.

Der Unternehmenserwerb in der Form, dass das Unternehmen oder Anteile an dem Unternehmen gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechtes der übrigen Aktionäre in die Gesellschaft eingebracht werden, wird allgemein als sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des Bezugsrechtes anerkannt. Im Hinblick auf das geplante Wachstum von voestalpine AG besteht ein Interesse der Gesellschaft, einen

Unternehmenserwerb durch Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechtes und unter gleichzeitiger Schonung der Liquidität der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Gewährung der Gegenleistung in eigenen Aktien erlaubt der Gesellschaft, bei derartigen Transaktionen mit der gebotenen Schnelligkeit und Flexibilität zu handeln.

Die Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist beim Unternehmenserwerb deshalb erforderlich, weil einerseits die Gesellschaft bei einem Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen nur auf diese Weise den Erwerb des Unternehmens ohne Liquiditätsabfluss sicherstellen kann und weil andererseits der Veräußerer häufig zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur bereit ist, wenn er seinerseits eine wertäquivalente Beteiligung an der Gesellschaft erhält. Aus der Sicht von voestalpine AG kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gruppe einzubinden. Beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kann der Veräußerer als Sacheinleger die von ihm gewünschte Beteiligung nur dann erreichen, wenn ausschließlich er die neuen Aktien erhält; denn ein Veräußerer will eine (prozentmäßige) Beteiligung an voestalpine AG erreichen, die dem Verhältnis des Werts seines Unternehmens im Verhältnis zum Unternehmenswert von voestalpine AG entspricht und ihm entsprechende Stimmrechte an (und damit Mitwirkungsrechte in) der Gesellschaft einräumt.

Der Bezugsrechtsausschluss bzw. die Veräußerung von eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist schließlich verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse von voestalpine AG am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder der Anteile an dem betreffenden Unternehmen besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Unternehmensbewertung – stattfindet. Der Wert des einzubringenden Unternehmens oder der Anteile an diesem Unternehmen wird dem Wert von voestalpine AG gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Sacheinleger von der Gesellschaft erworbene eigene Aktien. Die Altaktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Unternehmens teil. Durch den Einsatz der eigenen Aktien als Entgelt für das erworbene Unternehmen erspart sich die voestalpine AG einen entsprechenden Abfluss von liquiden Mitteln, diese bleiben also den Aktionären erhalten.

## 2. Veräußerung eigener Aktien durch Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 2. Juli 2014 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis 30. Juni 2019 Finanzinstrumente im Sinne von § 174 Aktiengesetz, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu

EUR 1.000.000.000,-, die auch das Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 34.400.000 Aktien der Gesellschaft einräumen können und/oder auch so ausgestaltet sind, dass ihr Ausweis als Eigenkapital erfolgen kann, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben, und zwar auch mittelbar im Wege der Garantie für die Emission von Finanzinstrumenten durch ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft mit Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft.

Von dieser Ermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Sofern der Vorstand die Ermächtigung ausnützt und Wandelschuldverschreibungen auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 2. Juli 2014 begibt und die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen gewährten Wandlungsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen, vermitteln die Wandelschuldverschreibungen gegenüber der Gesellschaft das Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft. Für diesen Bezugsanspruch kann der Vorstand gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 2. Juli 2014 das bedingte Kapital oder eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien verwenden.

Die zum Aktienbezug berechtigten Inhaber von Wandelschuldverschreibungen stehen nicht in gleichen Verhältnissen wie die Aktionäre der Gesellschaft, sodass eine Gleichbehandlung der Aktionäre mit den bezugsberechtigten Inhabern der Wandelschuldverschreibungen weder wirtschaftlich noch rechtlich angemessen oder erforderlich erscheint. Tatsächlich stellt sich die unterschiedliche Behandlung von bestehenden Aktionären und von Inhabern von Wandelschuldverschreibungen bloß als Folge des mit Wandelschuldverschreibungen verbundenen Bezugsrechtes auf Aktien der Gesellschaft dar. So ist auch die Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung zur Bedienung von Bezugsrechten aus begebenen Wandelschuldverschreibungen zwingend mit einem immanenten Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre verbunden.

Die Verwendung eigener Aktien zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, die von einem ihnen gewährten Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und der damit indirekt verbundene Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre, ist daher nach Meinung des Vorstandes als Alternative zur Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung gerechtfertigt.

3. Bei Veräußerung von gemäß § 65 Abs. 1 AktG erworbenen eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot hat der Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Beschluss des Aufsichtsrates (der der Veräußerung auf andere Weise als über die Börse durch öffentliches Angebot zuzustimmen hat) einen Bericht zu veröffentlichen, in dem unter anderem auch der Veräußerungspreis der Aktien zu begründen ist (§ 65 Abs. 1b iVm § 171 Abs. 1 AktG).

II. Ermächtigung des Vorstandes zum außerbörslichen Erwerb von eigenen Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 AktG sowie § 65 Abs. 1 Z 8 AktG und somit zu einem mit einem solchen Erwerb einhergehenden Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechtes (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss)

1. Dem Vorstand soll für zukünftige Unternehmensakquisitionen eine hohe Flexibilität eingeräumt und schnelles Handeln ermöglicht werden. Zu diesem Zweck kann es erforderlich sein, rasch über die notwendige Akquisitionswährung im erforderlichen Ausmaß zu verfügen und daher eigene Aktien im Paket außerbörslich zu erwerben. Die rasche Verfügbarkeit der Akquisitionswährung in Gestalt von eigenen Aktien für die Zwecke, wie im gegenständlichen Bericht oben ausgeführt, stellt die sachliche Rechtfertigung für den umgekehrten Bezugsrechtsausschluss, das ist der Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechtes der Aktionäre, dar.
2. Dieselbe Notwendigkeit, eigene Aktien gegebenenfalls rasch und ohne Beeinflussung des Börsenkurses zu erwerben, kann sich auch im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen ergeben.

III. Allgemeines

1. Abschließend sei erwähnt, dass (i) die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand, eigene Aktien außerbörslich zu erwerben bzw. erworbene eigene Aktien gegebenenfalls auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, jeweils zum Zweck der Ausgabe von Aktien als Gegenleistung bei einem Unternehmenskauf oder (ii) die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand, eigene Aktien zum Zwecke der Bedienung von Wandelschuldverschreibungen auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, ein bei vielen börsennotierten österreichischen (und deutschen) Gesellschaften üblicher und allgemein anerkannter Vorgang ist. Dies kommt auch in § 5 Abs. 2 Ziffer 7 Veröffentlichungsverordnung zum Ausdruck, wonach die zum gegebenen Zeitpunkt durchzuführende Veröffentlichung Art und Zweck des Rückerwerbs und/oder der Veräußerung eigener Aktien, insbesondere, ob der Rückerwerb und/oder die Veräußerung über die Börse und/oder außerhalb der Börse erfolgen soll, zu enthalten hat.
2. Die vorrangige Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens stellt gemäß § 153 Abs. 5 AktG einen ausreichenden Grund für den Ausschluss des Bezugsrechtes dar.
3. Die Einbindung des Aufsichtsrates erfolgt auf Grundlage des Aktiengesetzes.

4. Zusammenfassend kommt der Vorstand von voestalpine AG zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand der Gesellschaft, eigene Aktien außerbörslich zu erwerben oder gemäß § 65 Abs. 1 AktG erworbene eigene Aktien mit der nach dem AktG erforderlichen Einbindung des Aufsichtsrates gegebenenfalls auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht.

Linz, am 2. Juni 2015

Der Vorstand